



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 54
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Zielgruppen des Studiengangs
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Beschreibung der Schwerpunkte
- § 6 Vorausgesetzte Sprachkenntnisse
- § 7 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 9 Studienvoraussetzungen
- § 10 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 11 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 12 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
- § 13 Prüfungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang: Modulstruktur des Studienganges

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (M.A.-Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang Religionswissenschaft zielt darauf ab, durch eine forschungsnahe Lehre Studenten, die bereits einen akademischen Grad besitzen, für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Religionswissenschaft zu qualifizieren. ²Ein besonderer Akzent liegt dabei auf einer vergleichenden, interkulturellen und interdisziplinären Ausrichtung. ³Zugleich stellt der Masterstudiengang inhaltlich und methodisch eine Vorbereitung auf Berufe dar, in denen ein vertieftes Verstehen religiöser Kulturerscheinungen und Kommunikationsprozesse notwendig ist.

§ 3

Zielgruppen des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist die Vertiefung einer bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikation und ein spezifischer Anwendungsbezug in Richtung des jeweiligen Schwerpunktes.
- (2) Der Studiengang richtet sich an mehrere Zielgruppen:
 - an Absolventen des Bayreuther Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion oder vergleichbarer Bachelorstudiengänge an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland zur wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung für spätere Berufspraxis oder als Vorbereitung einer Promotion;
 - an Studenten, die bereits einen ersten Abschluss (Master, Magister, Diplom, Staatsexamen) in einem religionswissenschaftlich orientierten Studiengang besitzen, als wissenschaftliche Zusatzqualifikation.

§ 4

Struktur des Studiengangs

- (1) Innerhalb des Studienganges ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die drei möglichen Schwerpunkte sind: *Europäische Religionsgeschichte*, *Religiöse Gegenwartskultur* und *Afrikanische Religionen*.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Bereichen und Modulen:
 - a) Gemeinsame Module (für alle drei Schwerpunkte):
Vertiefungskurse Systematische Religionswissenschaft I-III
 - b) Pflichtmodule nach Schwerpunkten:
 „Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I-II“
oder
 „Empirische Religionsforschung I-II“
oder
 „Gegenstände der afrikanischen Religionsgeschichte I-II“
 - c) Wahlpflichtmodule nach Schwerpunkten
 „Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte“
 und
 „Europäische Religionsgeschichte: Forschungsqualifikationen“
oder
 „Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur“
 und
 „Religiöse Gegenwartskultur: Forschungsqualifikationen“
oder
 „Afrikanische Religionen: Forschungsqualifikation I und II“
 - d) Masterarbeit
- (3) Die *gemeinsamen Module* bieten einen vertieften Einblick in die Methoden und Theorien der Religionswissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen und bilden somit die theoretische Basis für das Studium der jeweiligen Spezialgebiete der Schwerpunkte.
- (4) ¹Die *Pflichtmodule* führen anhand von Veranstaltungen, die eng mit der an den Lehrstühlen für Religionswissenschaft betriebenen Forschung verbunden sind, in Inhalte und besondere Methoden der gewählten Schwerpunkte ein. ²Die in diesen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse werden in Selbststudiumseinheiten (Independent Studies) vertieft.

- (5) Die *Wahlpflichtmodule* behandeln ausgewählte Themen des jeweiligen Schwerpunktes und ermöglichen den Erwerb weiterer für die Forschung notwendiger Qualifikationen, z.B. von Sprachkenntnissen.
- (6) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuweisung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (7) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den jeweiligen Modulhalten sind im Anhang 1 und 2 der M.A.-Prüfungsordnung zu finden. ²Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 5

Beschreibung der Schwerpunkte

- (1) **Schwerpunkt I: Europäische Religionsgeschichte** (Koordination: Lehrstuhl für Religionswissenschaft I):

¹In diesem Schwerpunkt werden die vielfältigen Aspekte der europäischen Religionen und ihre Interaktionen beleuchtet. ²Im Unterschied zum Fach Kirchengeschichte innerhalb der Theologie wird nicht die Perspektive christlicher Konfessionen eingenommen, vielmehr werden kirchliche und nichtkirchliche, christliche und nicht-christliche Phänomene mit gleichem Erkenntnisinteresse betrachtet. ³Von besonderem Interesse ist dabei die Begegnung, Auseinandersetzung und gegenseitige Prägung der antiken, spätantiken und mittelalterlichen Religionen Europas und des Mittelmeerraumes inklusive Christentum, Judentum und Islam. ⁴Ein besonderer Akzent liegt auf der Zeit von der Antike bis zur Renaissance. ⁵Doch werden auch die neueren Epochen bis zur Gegenwart mitberücksichtigt. ⁶Der Schwerpunkt ist deshalb in besonderer Weise dazu geeignet, die prägende kulturgeschichtliche Dimension des Religiösen in Europa integrativ zu erfassen.

⁷Die Methodik dieses Schwerpunktes bezieht sich in erster Linie auf historische und philologische Vorgehensweisen, weshalb einschlägige Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden (siehe § 2 der M.A.-Prüfungsordnung). ⁸Außerdem werden interdisziplinäre Bezüge zur Philosophie, Geschichte, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und zu anderen Nachbarfächern hergestellt.

- (2) **Schwerpunkt II: Religiöse Gegenwartskultur** (Koordination: Lehrstuhl für Religionswissenschaft II):

¹In diesem Schwerpunkt werden die vielfältigen Erscheinungen des Religiösen im 'Hier und Jetzt', d.h. in Mitteleuropa und in der Gegenwart, erforscht und interpretiert.

²Ähnlich dem Schwerpunkt I beschränkt sich die Arbeit nicht auf die von der Theologie gewöhnlich fokussierten Formen kirchlich verfasster Religion, sondern bezieht sich in gleicher Weise auf kirchliche und nichtkirchliche, christliche und nichtchristliche religiöse Erscheinungen. ³Dies umfasst neue religiöse Bewegungen in Europa ebenso wie die Präsenz nichtchristlicher Religionen, z.B. Islam und Buddhismus, aber auch gegenwärtige religiöse Erscheinungen in nicht-europäischen Kulturen.

⁴Die Methodik stützt sich vorrangig auf empirische Vorgehensweisen der Sozialwissenschaften. ⁵Enge interdisziplinäre Bezüge bestehen zur (Religions-) Soziologie sowie Ethnologie.

(3) **Schwerpunkt III: Afrikanische Religionen** (Koordination: Lehrstühle für Religionswissenschaft I und II):

¹Der Schwerpunkt hat die Fülle von Erscheinungen afrikanischer Religionen in Geschichte und Gegenwart zum Gegenstand. ²Er befasst sich (in exemplarischer Auswahl) sowohl mit autochthonen Religionen des afrikanischen Kontinents als auch mit den afrikanischen Entwicklungen global auftretender Religionen wie Christentum und Islam und mit der Interaktion zwischen den genannten Religionen. ³Auch die gegenwärtige Ausstrahlung afrikanischer Religionen nach Europa und in andere Kontinente wird mitbehandelt.

⁴Methodisch werden Elemente der Schwerpunkte I und II miteinander verknüpft. ⁵Der Akzent liegt zum einen auf einschlägigen Sprachkenntnissen, zum anderen auf Methoden der Feldforschung. ⁶Der Schwerpunkt fügt sich in den Afrika-Schwerpunkt der Universität Bayreuth ein und ist daher in besonderer Weise interdisziplinär ausgerichtet. ⁷Enge Bezüge bestehen zu Ethnologie, Entwicklungssoziologie, Geographie, afrikanischen Sprach- und Literaturwissenschaften, Islamwissenschaft, Arabistik und Geschichte Afrikas.

§ 6

Vorausgesetzte Sprachkenntnisse

Als zusätzliche Studienvoraussetzung für den Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte ist gemäß der M.A.-Prüfungsordnung vor der Einschreibung der Nachweis von Lateinkenntnissen durch die Absolvierung eines Eingangstests oder die Vorlage des Latinums zu erbringen (§ 2 Satz 1 Nr. 3 der M.A.-Prüfungsordnung).

§ 7

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 8

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ³Die Abfassung der Masterarbeit wird studienbegleitend im vierten Semester durchgeführt (siehe § 3 Abs. 2 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen inklusive der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls,
 - b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen,
 - c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.⁴Die Leistungspunkte dienen gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 2 und 3 der M.A.-Prüfungsordnung.
- (5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet (§ 10 der M.A.-Prüfungsordnung).

§ 9

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 2 der M.A.-Prüfungsordnung.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) ¹Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Seminare (S), Übungen (Ü), Kolloquien (KO), Lektüreseminare (LE), Forschungswerkstätten (FW) und Sprachkurse (SK). ²Außerdem wird Selbststudium (Independent Studies – IS) in den Studienverlauf integriert.
- (2) ¹Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Proseminare (PS) dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen und Methoden in den jeweiligen Fachgebieten. ²In der Regel können im Masterstudium keine religionswissenschaftlichen Proseminare besucht werden, sondern ausschließlich Proseminare aus Nachbardisziplinen zwecks methodischer Weiterbildung. ³Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit zulässig.
- (4) ¹Seminare (S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (5) Sprachkurse (SK) dienen dem Erwerb von Kenntnissen in den für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Quellsprachen.
- (6) Lektüreseminare (LE) behandeln ausgewählte Themen der Forschung anhand der Übersetzung und Interpretation von Texten in der Originalsprache (Latein, bei entsprechenden Kenntnissen auch Griechisch).
- (7) Übungen (Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Fachgebiet.
- (8) Das religionswissenschaftliche Kolloquium (KO) dient der Diskussion klassischer und neuer theoretischer Ansätze des Faches.
- (9) ¹Forschungswerkstätten (FW) begleiten laufende Projekte zur Erforschung religiöser Gegenwartskultur. ²Sie dienen als Interpretationswerkstatt und Diskussionsforum für qualitative und quantitative Studien und ermöglichen den Studierenden die Einübung in die entsprechenden Arbeitstechniken sowie die intensive Diskussion des eigenen Projektes (Masterarbeit).

- (10) Independent Studies (IS) sollen den Studenten die Möglichkeit bieten, nach ihren Interessen ausgewählte Spezialfragen des Faches selbständig zu vertiefen.

§ 11

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird vom Dozenten festgesetzt.
- a) Ein *unbenoteter Teilnahmenachweis* wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. mündliches Referat, = Kleine Präsentation).
 - b) Ein *unbenoteter Leistungsnachweis* kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. verschriftlichtes Referat, kürzerer Essay o.ä., = Große Präsentation) erworben werden.
 - c) Ein *benoteter Leistungsnachweis* kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, durch eine Klausur oder ein Kolloquium oder durch die mündliche Vorstellung und schriftliche Abfassung eines Berichtes über die Masterarbeit.
- (2) Die unbenoteten Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 12

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Die Unterscheidung der einzelnen Lehrveranstaltungen nach Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich im einzelnen aus dem Anhang dieser Studienordnung:

1. Pflichtveranstaltungen (Abkürzung: P) müssen in der angegebenen Form, nicht aber in der im Studienplan vorgeschlagenen Reihenfolge belegt werden. Z. B. können bei entsprechenden Sprachkenntnissen mehrere Lektüreseminare innerhalb eines Semesters belegt werden.
2. Bei Wahlpflichtveranstaltungen (Abkürzung: WP) kann entsprechend der Modulthematik zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden. In

jedem Wahlpflichtbereich gibt es einen federführenden Lehrstuhl. Dieser garantiert ein Mindestangebot. Das Angebot wird nach Möglichkeit durch Veranstaltungen anderer Professuren im selben Wahlpflichtbereich erweitert.

§ 13

Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe Anhang 2 und 3 der M.A.-Prüfungsordnung) sowie der Masterarbeit. ²Die Teilprüfungen beziehen sich auf die Studieninhalte des zugrundeliegenden Studiums. ³Die Prüfungsleistungen sollen im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erbracht werden. ⁴Sie sind daher mit dem Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen.
- (2) Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen (vgl. §§ 8 und 9 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend im vierten Semester durchgeführt (vgl. §§ 3 und 16 der M.A.-Prüfungsordnung).
- (4) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang 3 der M.A.-Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf § 13 der M.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Fragen, die den Masterstudiengang Religionswissenschaft betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Religionswissenschaft. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion vom 30. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 1100); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Studienordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion vom 30. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 1100) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Modulstruktur des Studienganges

Leistungsnachweise

SU: Studiennachweis, unbenotet: 3 LP

- Selbststudium (Arbeitsaufwand von etwa 30 Std. = 1 LP)
- Abfassung eines Studienberichtes (Arbeitsaufwand von etwa 60 Std. = 2 LP)

TU: Teilnahmenachweis, unbenotet: 3 bzw. 4 LP

- Aktive Teilnahme (2 SWS = 30 Std. = 1 LP), Vor- und Nachbereitung (30 bzw. 60 Std. = 1 bzw. 2 LP).
- **Kleine Präsentation** (mündliche oder schriftliche Leistung, z.B. Kurzreferat, Essay) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Std. (= 1 LP)

LU: Leistungsnachweis, unbenotet: 4 bzw. 5 LP

- Aktive Teilnahme (2 SWS = 30 Std. = 1 LP), Vor- und Nachbereitung (30 bzw. 60 Std. = 1 bzw. 2 LP).
- **Große Präsentation** (mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung, z.B: verschriftlichtes Referat, kürzerer Essay o.ä.) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 60 Std. (= 2 LP).

LBP: Leistungsnachweis, benotet: 4 bzw. 5 LP

- Aktive Teilnahme (2 SWS = 30 Std. = 1 LP), Vor- und Nachbereitung (30 bzw. 60 Std. = 1 bzw. 2 LP)
- **Klausur** (90-120 min.) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 60 Std.
oder
mündliche Prüfung (20-30 min.) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 60 Std. (= 2 LP).

LBM: Leistungsnachweis, benotet: 5 bzw. 6 LP

- Aktive Teilnahme (2 SWS = 1 LP), Vor- und Nachbereitung (30 bzw. 60 Std. = 1 bzw. 2 LP)
- **M.A.-Forschungsbericht** (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 90 Std. (= 3 LP).

LBH: Leistungsnachweis, benotet: 6 bzw. 7 LP

- Aktive Teilnahme (2 SWS = 1 LP), Vor- und Nachbereitung (30 bzw. 60 Std. = 1 bzw. 2 LP)
- **Referat und schriftliche Hausarbeit** (12-15 S.) mit einem Arbeitsaufwand von etwa 120 Std (= 4 LP).

Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt. Bei Leistungsnachweisen mit Prüfung (LBP) legt der Dozent fest, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Struktur M.A. Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte

Modulbezeichnung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU)			
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II		S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU)		
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III			S+KO (10 LP) (LBH/LU)	
Quellen Europ. Rel.geschichte I	LE*+IS (8 LP) (LBP/SU)	LE*+IS (8LP) (LBP/SU)		
Quellen Europ. Rel.geschichte II			LE*+IS (9 LP) (LBM/SU)	LE* (4 LP) (TU)
Gegenstände Europ. Religionsgeschichte	S/Ü (6 LP) (LBH)	S/Ü (4 LP) (LBP))	S/Ü (6 LP) (LBH)	
Forschungsqualifikationen	S/Ü (3 LP) (TU)	S/Ü (4 LP) (LBP)	S/Ü (4 LP) (LBP)	
Masterarbeit				26 LP
Gesamtpunktzahl	31	30	29	30

Struktur M.A. Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur

Modulbezeichnung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU)			
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II		S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU)		
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III			S+KO (10 LP) (LBH/LU)	
Empirische Religionsforschung I	FW*+IS (7 LP) (TU/SU)	FW*+IS (9 LP) (LBM/SU)		
Empirische Religionsforschung II			FW*+IS (9 LP) (LBM/SU)	FW* (4 LP) (TU)
Gegenstände Rel. Gegenwartskultur I	2 S/Ü (7 LP) (LBP/TU)			
Gegenstände Rel. Gegenwartskultur II		S/Ü (4LP) (LBP)	S/Ü (6LP) (LBH)	
Forschungsqualifikationen	S/Ü (3 LP) (TU)	S/Ü (3 LP) (TU))	S/Ü (4 LP) (LBP)	
Masterrbeit				26 LP
Gesamtpunktzahl	31	30	29	30

Struktur M.A. Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Afrikanische Religionen

Modulbezeichnung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I	S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU))			
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II		S+KO+S/Ü (14 LP) (LBH/LU/LU))		
Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft III			S+KO (10 LP) (LBH/LU)	
Gegenstände der afrikan. Rel.geschichte I	S/Ü+IS (9 LP) (LBH)	S/Ü+IS (9 LP) (LBH)		
Gegenstände der afrikan. Rel.geschichte II			2 S/Ü (11 LP) (LBH/LBM))	S/Ü (4 LP) (LU)
Forschungsqualifikationen I	SK* (8 LP) (LBP)	SK* (7 LP) (TU)		
Forschungsqualifikationen II			SK* (8 LP) (LBP)	
Masterarbeit				26 LP
Gesamtpunktzahl	31	30	29	30

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01. Dezember 2005, Az.: X/4-5e65(Bt)-10b/23 250).

Bayreuth, 20. Dezember 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2005.